

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0460/17</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 99
E-Mail	bestattungsamt@ingolstadt.de	
Datum	28.06.2017	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	13.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf den städtischen Friedhöfen

**Antrag:**

Die Friedhofssatzung wird gem. Anlage zu dieser Vorlage geändert.

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat



## b) Ausbeuterische Kinderarbeit

China und Indien gelten als die weltweit führenden Produzenten von Granit und Marmor. Während China insbesondere Pflastersteine, Bordsteine und Schotter exportiert, avancierte Indien zu einem bedeutenden Lieferanten von Grabsteinen. Nach Schätzungen des Deutschen Naturwerkstein-Verbands e.V. (DNV) stammen 40 – 50 Prozent der hierzulande angebotenen Grabsteine aus Indien.

126 Millionen Kinder arbeiten weltweit regelmäßig mehrere Stunden pro Tag und üben schädliche oder gefährliche Tätigkeiten aus. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) spricht von ausbeuterischer Kinderarbeit.

Diese ist zwar auch in Indien verboten aber unzureichende Kontrollen, rechtliche Grauzonen, Armut und das de facto immer noch vorhandene Kastenwesen sind Ursachen dafür, dass ausbeuterische Kinderarbeit weit verbreitet ist (Quelle: Leitfaden Naturstein der Landeshauptstadt München und der Steinmetz-Innung München – Oberbayern)

## c) Überwachung des Verbots

Der zuständigen Genehmigungsbehörde (Gartenamt) muss der Steinmetz beim Antrag auf Aufstellung eines Grabmales künftig einen Nachweis liefern, dass der Grabstein ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt ist. Hierzu bestehen gem. Art. 9a Abs. 2 BestG zwei Möglichkeiten.

1. Lückenlose Dokumentation, dass der Grabstein in Europa hergestellt wurde.
2. Ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, dass der Grabstein ohne Kinderarbeit hergestellt (z. B. Xertifix)

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar, kann der Steinmetz schriftlich erklären, dass ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass der Grabstein aus ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurde. Außerdem muss er schriftlich darlegen, wie wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung solcher Grabsteine zu vermeiden.

Wenn der Steinmetz glaubhaft machen kann, dass der Grabstein vor dem Stichtag 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde, muss kein Nachweis vorgelegt werden.